

Informationen für Sie!

Trotz steigender Impfzahlen besteht weiterhin ein ernstzunehmendes Risiko einer Covid-19-Infektion. Deshalb gelten gem. den Vorschriften der Hessischen Landesregierung weiterhin einzuhaltenden Regeln im Fachbereich Wohnen und Offene Seniorendienste.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes sowie das Einhalten eines Abstandes von 1,5 bis 2 Metern wird weiterhin dringend empfohlen.

Entsprechend der Coronavirus-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO) des Landes Hessen gilt in unseren Einrichtungen:

1. Zutritt nur nach 2-G-Regelung:

Besucher*innen müssen den Nachweis erbringen, dass Sie

1

- a. 2-fach geimpft sind,
- b. genesen sind, ggf. genesen und 1-fach geimpft sind.

2. Maskenpflicht (§ 2):

Besucher*innen müssen eine medizinische Mund-Nasen-Maske tragen, auch am Platz.

Mitarbeiter*innen müssen diese tragen, sobald ein Abstand nicht eingehalten werden kann und es Besucher*innenverkehr gibt.

3. Abstand halten (§ 5):

Bei Veranstaltungen und Gruppen bei mehr als 25 Personen gilt, dass der Abstand von 1,5 bis 2 Metern eingehalten werden muss. D.h. Tische und Stühle sind wie gewohnt in entsprechendem Abstand zu stellen und ggf. sind weitere organisatorische Maßnahmen zu treffen.

4. Lüften und Hygiene (§ 5):

- a. Es muss regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.
- b. Nutzen Sie das bereitstehende Händedesinfektionsmittel und beachten Sie die Hust-Nies-Etikette.

- c. Kontaktflächen werden weiterhin ausreichend gereinigt.

5. Zutrittsbeschränkungen:

Personen mit Symptomen von Atemwegsinfektionen und Corona-Symptomen sowie mit grippeähnlichen Symptomen ist der Zutritt zu unseren Einrichtungen untersagt

6. Für Tanzveranstaltungen gilt zusätzlich (§ 24):

- a. Es sind 5 m² pro Person zu veranschlagen.
- b. Die Kontaktdaten müssen erfasst werden.
- c. Es gilt die 2G-Plus-Regelung, d.h. es muss zusätzlich ein aktueller negativer Testnachweis i.S.d. § 3 I Nr. 3,4,5 CoronaSchVO vorgezeigt werden.

7. Für Orchester und Chöre gelten zusätzlich

folgende Regelungen:

- a. Bei Chor- und Orchesterproben gelten bei mehr als 25 Personen die o. g. Regelungen.
- b. Musiker*innen in Orchestern sollten 3 Meter Abstand zueinander einhalten (VBG Handlungshilfe).
- c. Sänger*innen sollten 6 Meter Abstand in Singrichtung zueinander einhalten, ansonsten 3 Meter Abstand zu anderen Personen (VBG Handlungshilfe).

2

8. Essen und Trinken

Wenn Angebote stattfinden, die ausschließlich mit Essen in Zusammenhang stehen, z.B. „Gänseessen im November“ können die Regelungen des § 22 Anwendung finden, d.h. die Maske kann „notwendigerweise“ am Sitzplatz abgenommen werden.